

Gebührenordnung zur Nutzungsordnung für den FriedWald Lich

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 29 der Nutzungsordnung der Stadt Lich vom 14.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in der Sitzung am 17.05.2017, zuletzt geändert am 29.03.2023 für den FriedWald Lich folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des FriedWald Lich und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Nutzungsordnung für den FriedWald Lich vom 17.05.2017, zuletzt geändert am 29.03.2023 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Nutzungsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach der Art des Bestattungsbaumes oder des Platzes am entsprechenden Baum.

(2) Gebühren der Bestattungsbäume:

a) Baum (blaues Band):

Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder Freunde für die Dauer von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des Waldes). Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und gelten für 2 Plätze. Die Erweiterung auf insgesamt bis zu 10 Plätzen ist möglich. Die Gebühr pro Erweiterungsplatz beträgt 350,00 €.

rosa Plakette:	2.890,00 €
weiße Plakette:	3.490,00 €
graue Plakette:	3.990,00 €
grüne Plakette:	4.490,00 €
rote Plakette:	4.990,00 €
lila Plakette:	5.490,00 €
braune Plakette:	5.990,00 €
schwarze Plakette:	6.490,00 €

b) Gemeinschaftsbaumplatz (gelbes Band):

Eine von 10 Einzelruhestätten an einem Gemeinschaftsbaum für eine Dauer von bis zu 30 Jahren (ab Beisetzungsdatum). Es können auch mehrere Plätze nebeneinander erworben werden. Bei zusammen erworbenen Plätzen endet die Ruhefrist für alle Plätze 30 Jahre nach der letzten Bestattung. Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage des jeweiligen Baumes.

gelbe Plakette:	890,00 €
blaue Plakette:	1.190,00 €
schwarze Plakette:	1.390,00 €

c) Basisplatz:

Der Basisplatz bietet vergünstigte Preise durch verkürzte Ruhezeiten. Nach gültiger Nutzungsordnung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Der Förster wählt den Baum aus.

Preis pro Bestattungsplatz: 590,00 €

d) Sternschnuppenbaum:

Ein Baum, an dem nur Kinder bis zum dritten Lebensjahr beigesetzt werden. Der Bestattungsplatz ist kostenlos. Eltern, die für ihr Kind hier die letzte Ruhestätte wünschen, zahlen lediglich die Beisetzungskosten.

(3) Sonstige Gebühren:

a) Die Beisetzungsgebühren betragen 450,00 €.

b) Die Gebühren für eine Umbettung betragen 450,00 €.

c) Für die erste Fertigung, jede Änderung oder Neuerstellung einer Namenstafel entstehen folgende Gebühren:

für das Modell Text 25,00 €,

für das Modell Motiv 75,00 € und

für eine Sonderanfertigung 125,00 €.

Die Kosten für eine Sonderanfertigung enthalten maximal zwei Entwürfe.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit Beantragung der jeweiligen Leistung
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 30.03.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Dr. Neubert)
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 06.04.2023 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 07.04.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Dr. Neubert)
Bürgermeister